

weises mit einem ähnlichen am Ende des Jahresberichtes 876 ist schon Bresslau aufgefallen, und oben sind beide zum Nachweise der Einheitlichkeit des ganzen Werkes verwendet worden¹. Wird also der Passus noch Eigentum von Ω sein, so dürfen wir die Inserierung der Aktenstücke als das Werk von X ansehen. Dass X ein Bedürfnis nach einer solchen Erweiterung seiner Vorlage empfand, braucht uns nicht Wunder zu nehmen; denn auch Regino, der doch fast zwanzig Jahre später schrieb, als X seine Vorlage kopierte, hat es noch für nötig erachtet, den grossen Kampf des Papsttums gegen den ehebrecherischen König durch zahlreiche Dokumente zu illustrieren.

Wenigstens mit grösster Wahrscheinlichkeit können wir also auf X Korrekturen, Nachträge und Erweiterungen zurückführen, die er in seine Hs. einfügte, nachdem sie bereits A, aber noch ehe sie B zur Vorlage gedient hatte. Nicht ebenso steht es mit einer anderen, weniger bedeutenden Aenderung des Textes zum Jahre 882. Hier berichten die Annalen: *'stella cometes XV. Kal. Febr. prima hora noctis apparuit comas suas supra modum spargens et rem infaustam, quae cito secuta est, sua apparitione praemonstrans. Nam Hludowicus invalescente morbo XIII. Kal. eiusdem mensis (so 2; 'Febr.' 1) diem ultimum clausit'*. So lautet die Angabe in A; dagegen hat B das Datum *'XIII. Kal. Decemb.'*. Es ist klar, dass die Fassung in A die ursprüngliche ist und dass jene in B eine spätere Aenderung darstellt. Indessen handelt es sich nicht um einen Lapsus calami, sondern um eine unglückliche Korrektur. Das bezeugen die Prümer Totenannalen, die Ludwigs Tod auf das gleiche Datum setzen²; aus ihrer Quelle, vielleicht sogar aus ihnen selbst, wird es in die Annales Fuldenses gelangt sein. Denn wenn wir uns erinnern, dass sich unter dem Wenigen, was der Verfasser von II über den Markgrafen Heinrich vorbringt, die Verteidigung von Prüm war³ — wenn anders an der betreffenden Stelle wirklich *'Prumiam'* statt *'primum'* zu lesen ist⁴ —, so liegt der Gedanke nahe, dass sich von

1) Vgl. Bd. XXXIII, S. 727. 2) MG. SS. XIII, 219. 3) Vgl. oben S. 24. 4) *'Heimricus, frater Popponis scilicet, cum Nordmannorum manum validam Prumiam venire cognoscit, usque eos, ut dicunt, nullo evadente cum suis ad internitionem delevit; et ille vero vulneratus evasit'*. So lautet die Stelle in 3, und auch das Chronicon Suevicum universale, das uns durch Hermanns von Reichenau Vermittelung bedient (vgl. unten im Abschnitt IV), hatte *'Prumiam'*; dagegen lesen 3c und 3e, die sich auch sonst an dieser Stelle kleine Aenderungen erlauben, *'primum'* statt *'Prumiam'*. Das Schweigen Reginos spricht jedenfalls nicht für *'Prumiam'*.